

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZR 98/97

vom

9. September 1998

in dem Rechtsstreit

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
die Vorsitzende Richterin Dr. Deppert und die Richter
Dr. Zülch, Dr. Hübsch, Ball und Dr. Wolst

am 9. September 1998

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 54, 277) beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 21. Februar 1997 wird
nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 74.125,50 DM.

Gründe:

Das Rechtsmittel hat im Endergebnis keinen Erfolg.

Entgegen der Annahme des Berufungsgerichts führt die Nichtlieferung des Philips-Druckers nicht zu einem Wegfall des Interesses des Klägers an der gesamten Anlage; denn der Kläger hatte eine komplette und funktionsfähige Anlage mit einem einverständlich als Zwischenlösung gelieferten BDT-Drucker erhalten, der lediglich gegen den Philips-Drucker ausgetauscht werden sollte. Diese Umstände rechtfertigen

- 3 -

es, die Lieferung des Philips-Druckers als abgrenzbaren Teil der Gesamtleistung der Beklagten anzusehen (vgl. Senatsurteil vom 7. März 1990 - VIII ZR 56/89 = WM 1990, 987 unter III, 1). Den danach nur in Betracht kommenden Schadensersatzanspruch wegen der Weigerung der Beklagten, den Philips-Drucker zu liefern (vgl. §§ 326 Abs. 1 Satz 3, 325 Abs. 1 Satz 2 BGB), hat das Berufungsgericht mit zutreffenden Erwägungen verneint.

Dr. Deppert

Dr. Zülch

Dr. Hübsch

Ball

Dr. Wolst

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)